

Kostenverzeichnis

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
1.		Allgemeine Bestimmungen	
1.1.		Allgemeine Amtshandlungen	
1.1.1/		Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung (z.B. Abholstatistik, gesonderter Abholnachweis usw.)	5 bis 75 €
1.1.2/		Akteneinsicht:	
		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
1.1.3/		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei bzw. ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5 € vorgesehen, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €	
1.1.4/		Niederschriften:	
		Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
1.1.5/		Rückständige Beträge:	
		Anmahnung	5 bis 150 €
1.1.6/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1.	Bei Geldansprüchen	bis 500 €
	2.	Sonstige Ansprüche	12,50 bis 200 €
1.1.7/		Auskünfte:	
		Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien	kostenfrei

VerwaltungskostenS
Zweckverband
Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
300.920
Anlage

1.I.8/		Rücksendung von Handelspapieren i. S. d. Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	
	1.	Rücksendung von Handelspapieren, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist	2,00 €/Stück
	2.	Ansonsten	kostenfrei
1.II.1/		Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen:	
	1.	Bei Herstellung und Überlassung per E-Mail (unabhängig vom Umfang)	5,00 € je übermittelte Datei
	2.	Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax	
	2.1	Für bis zu 10 Seiten	5,00 €
	2.2	Für mehr als 10 Seiten	5,00 € zuzüglich 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite
	3.	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach den Tarifstellen 1, 2.1 und 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
2.		Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrecht	
2.1		Bayerisches Ausführungsgesetz zum Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz (AGTierNebG):	
2.1.1/		Verwaltungskostenpauschale für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren für die Entsorgung von verendetem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG)	
	1.	Je Gebührenbescheid soweit der Gebührenschuldner nicht am Abbuchungsverfahren teilnimmt.	7,00 €
	2.	Je Gebührenbescheid soweit der Gebührenschuldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt.	5,50 €
2.2		Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN-Gebührensatzung)	
2.2.1/		Verwaltungskostenpauschale gem. § 6 Abs. 11 Buchst. a TBN-Gebührensatzung für die Abwicklung einer K3-Schlachblutentsorgung außerhalb des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf	10,00 € je angelieferte Gewichtstonne